



**Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen n.e.V.**

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen n.e.V. - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

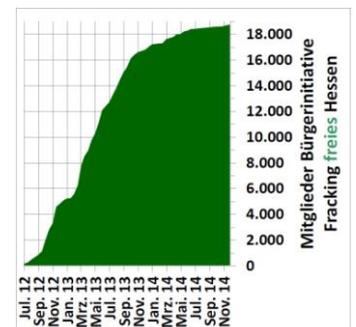
**Frau Umweltministerin Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden**

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

per email: priska.hinz@umwelt.hessen.de

Projekt	Ansprechpartner	Unser Zeichen	Datum
Az.: II 6 - 76b 06	Tim Steindamm	tst	31.12.2014



Generelles Fracking-Verbot in Hessen

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2014 –Az.: II 6 - 76b 06

Sehr geehrte Frau Umweltministerin Hinz,

für Ihr o. a. Schreiben bedanken wir uns.

Es ist festzustellen, dass der entscheidende Abschnitt in unserem Schreiben vom 28.06.2014 unkommentiert bleibt, wonach die Hessische Bergbauverordnung auch den Schutz vor "gemeinschaftlichen Einwirkungen" regeln darf.

So heißt es in unserem Schreiben:

"Gemäß § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG kann u. a. zur Wahrung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden, welche Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen sind.

...

Zu dem möglichen Regelungsinhalt einer Bergverordnung gehört nämlich auch der Schutz vor bzw. die Abwehr von gemeinschädlichen Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG. Gemeinschaftliche Einwirkungen sind jedoch beim Einsatz des Fracking-Verfahrens regelmäßig zu erwarten.

Die Aufnahme des Verbots von Fracking in die Hessische Bergverordnung dient somit der Abwehr zu erwartender gemeinschädlicher Einwirkungen.

Selbst das vielgescholtene Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen fühlt sich befugt, in einer Rundverfügung „Mindestanforderungen an Betriebsplänen, Prüfkriterien und Genehmigungsablauf für hydraulische Bohrlochbehandlungen in Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Niedersachsen“ vom 31.10.2012 explizit festzulegen, in welchen „Gebieten Frac-Behandlungen nicht zulässig“ sind. Der entsprechende Abschnitt trägt die treffende Überschrift „Eintreten gemeinschädlicher Einwirkungen“.

Wenn eine Vollzugsbehörde derartige Unzulässigkeiten feststellen kann, können Sie das im Rahmen der o. a. Ermächtigungsgrundlage erst recht."

Bürgerinitiative: Fracking freies Hessen n.e.V., Motzstr. 5, 34117 Kassel
Datum: 31.12.2014
Seite: 2



Insofern bitten wir erneut um Stellungnahme zu unseren vorgenannten Ausführungen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die Bundesregierung bereits mehrfach auf weitergehende Regelungsmöglichkeiten der Länder hingewiesen hat.

In dem zwischen dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesumweltministerium ausgehandelten Eckpunkte-Papier steht unter Ziff. 6:

"Darüber hinaus verbleiben den Bundesländern weitergehende Regelungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Landesentwicklungsplanung."

(Link: <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/fracking-regelung/>)

Hierauf wurde auch erneut im Rahmen einer kürzlich gestellten kleinen Anfrage explizit verwiesen (Antwort zu Frage 28).

(Link: <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/18-2829,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>)

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

BI Fracking freies Hessen n.e.V.

lebenswertes Korbach e.V.

i. A.

gez. Tim Steindamm

gez. Harald Rücker